

Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Oberriexingen

(vom 20.12.1988 mit Änderung vom 19.2.2002)

Die Stadt Oberriexingen gibt sich selbst als Anhaltspunkt für Ehrungen folgende

Ehrenordnung

§ 1 Arten der Ehrungen

Die Stadt Oberriexingen kann verdienten Persönlichkeiten folgende Auszeichnung verleihen:

- a) das Ehrenbürgerrecht
- b) Überreichung der Bürgermedaille für verdiente Bürger
- c) den Ehrenteller der Gemeinde

§ 2 Ehrenbürger

Das Ehrenbürgerrecht kann Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre außergewöhnlichen und hervorragenden Leistungen

- a) die Entwicklung der Gemeinde entscheidend beeinflusst haben oder
- b) sich besonderer Verdienste um das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft erworben haben

§ 3 Verfahrensweise

1. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Oberriexingen verleiht.
2. Zu gleicher Zeit können Ehrenbürger höchstens drei lebende Personen sein.
3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats beschlossen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderats erforderlich.
4. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbrief ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats.
5. Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen. Soweit für den Besuch gemeindlicher Veranstaltungen oder für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen Eintrittsgelder verlangt werden, sind die Ehrenbürger frei.
6. Beim Tod eines Ehrenbürgers nimmt die Gemeinde an der Beisetzung durch Niederlegung eines Kranzes Ehrenanteil.
7. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist im Amtsblatt der Stadt Oberriexingen bekanntzugeben.

§ 4 Aberkennung

1. Erweist sich ein Ausgezeichneter durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm das Ehrenbürgerrecht aberkannt werden.
2. Zur Aberkennung bzw. zur Entziehung der Auszeichnung ist ein in nichtöffentlicher Sitzung gefaßter Gemeinderatsbeschluß notwendig, zu dem in jedem Fall 2/3 der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderats erforderlich sind.

§ 5 Bürgermedaille

1. Die Verleihung der Bürgermedaille stellt eine besondere Auszeichnung der Stadt Oberriexingen dar. Sie darf nur in besonders begründeten Fällen, auf Vorschlag des Bürgermeisters oder aus der Mitte des Gemeinderats erfolgen.
2. Die Bürgermedaille wird durch einen Gemeinderatsbeschluß verliehen, der mit einer Mehrheit von 2/3tel aller Mitglieder des Gemeinderats zu fassen ist. Der Beschluß hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Die Bürgermedaille wird an Personen verliehen, die mit ihren besonderen Leistungen auf kulturellen, politischen, gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereichen der Stadt Oberriexingen außergewöhnliche Dienste erweisen und noch aktiv ausüben.
4. Die Bürgermedaille setzt herausragende Verdienste in den unter Ziffer 3 genannten Bereichen voraus, die in hohem Maß das Wohl der Stadt Oberriexingen und deren Einwohner mehren oder eine herausragende Leistung darstellen.
5. Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 6 Verleihung der Bürgermedaille

1. Die Verleihung wird durch eine vom Bürgermeister unterschriebene Urkunde bezeugt, die den Namen und eine kurze Würdigung der Verdienste des Ausgezeichneten, sowie das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung enthält. Die Urkunde wird zusammen mit der Bürgermedaille überreicht.
2. Die Bürgermedaille wird vom Bürgermeister in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder Bürgerversammlung verliehen.

§ 7 Ehrenteller

1. Der Ehrenteller kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken und ihre Leistung für das Wohl der Stadt Oberriexingen oder ihrer Bürger Verdienste erworben haben.
2. Ehrenteller erhalten Gemeindeangehörige, die das 80. Lebensjahr erreicht haben, bei jedem durch 10 teilbaren Geburtstag.
3. Der Ehrenteller wird ohne besondere Beschlußfassung durch den Gemeinderat durch den Bürgermeister verliehen.
4. Die Aushändigung wird in angemessener Form durchgeführt.

§ 8 Allgemeines

Vorschläge über Verleihungen bzw. Ehrungen können für das Ehrenbürgerrecht und den verdienten Bürger vom Bürgermeister und von jedem Mitglied des Gemeinderats gemacht werden.

Die Vorschläge haben schriftlich zu erfolgen und sind zu begründen.

§ 9 Bisherige Auszeichnungen

Bisher erfolgte Auszeichnungen erhalten ihre Gültigkeit.

Ehrengräber für verstorbene Ehrenbürger, verdiente Bürger, Kriegsbeschädigte oder Kriegerwitwen werden künftig nicht mehr ausgewiesen.

Bestehende Ehrengräber bleiben erhalten, solange die Angehörigen für die Pflege und Unterhaltung aufkommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diesen Richtlinien entgegenstehende Gemeinderatsbeschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Oberriexingen, den 19.2.2002

gez. Baur

Bürgermeister